

Sitzung vom 10. März 1999

491. Anfrage (Handhabung des Ruhetagsgesetzes in Zusammenhang mit dem Tanzverbot)

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, und Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, haben am 4. Januar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Viele, gerade junge Menschen verbringen die Festtage und hohen Feiertage nicht mehr im Kreise der herkömmlichen Familie. Dies hat verschiedene Gründe. Man weiss, dass gerade um die Weihnachtszeit viele Menschen unter Einsamkeit leiden und die Selbstmordrate steigt. Angesichts dieser Tatsachen ist das alte Ruhetagsgesetz, welches das Tanzen an hohen Feiertagen verbietet, überholt und unzeitgemäss. Es entspricht absolut nicht dem weltoffenen Geist, den der Kanton Zürich für sich in Anspruch nimmt. Am 7. April 1998 fand eine Kommissionssitzung betreffend Liberalisierung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel statt. Weitere werden folgen. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wurde das Ruhetagsgesetz an Weihnachten 1998 angewendet? Wurden Verzeigungen vorgenommen? Wenn ja, wie viele und welcher Art?
2. Wie gedenkt man sich im Hinblick auf die anstehenden hohen Feiertage wie Auffahrt, Ostern und Pfingsten zu verhalten? Wird der Tatsache, dass dieses Gesetz veraltet und in Bearbeitung ist, Rechnung getragen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, und Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (RLG, SR 822.4) unterscheidet zwischen öffentlichen Ruhetagen allgemein (Sonntage und Feiertage; §1 Abs. 1 RLG) und den hohen Feiertagen im Besonderen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag; §1 Abs. 2 RLG). Neben den für alle öffentlichen Ruhetage geltenden Vorschriften gemäss §2 enthält das RLG in §3 zusätzliche Verbote für die hohen Feiertage. Darunter fallen auch Tanzveranstaltungen. Ausnahmen für Veranstaltungen können bewilligt werden, sofern sie dem Charakter des hohen Feiertages Rechnung tragen. Die unmittelbare Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist den Gemeinden übertragen. Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus (§11 Abs. 1 RLG).

Eine stichprobenartige Umfrage bei den Städten Dübendorf, Uster, Winterthur und Zürich ergab, dass wegen Widerhandlung gegen das Tanzverbot an Weihnachten 1998 keine Verzeigungen erfolgten.

Da verschiedene der an den hohen Feiertagen geltenden Verbote, insbesondere das Verbot von Tanzveranstaltungen, den heutigen Anschauungen und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung nicht mehr entsprechen, wird im laufenden Gesetzesrevisionsverfahren eine Lockerung angestrebt. Gemäss Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 10. März 1999 (Vorlage 3704) sollen Sport-, Tanz-, Konzertveranstaltungen, Theatervorstellungen und Filmvorführungen an hohen Feiertagen künftig gestattet sein, sofern diese Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden und nach aussen keine Störungen verursachen. Der Gesetzesentwurf entfaltet jedoch keine Vorwirkung. Bis zum Inkrafttreten eines revidierten Gesetzes haben die Gemeinden das geltende Recht im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens anzuwenden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi